

Aktualisierung / Ergänzung zum

- Hygienekonzept des Fichtequirle Hortes Ebersbach-Neugersdorf vom 13.11.2020
- Hygieneplan mit Ergänzungen entsprechend der Corona-Schutzmaßnahmen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 05.03.2021
- Handlungsempfehlung zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2021
- Sächs. Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung (Sächs.SchulKitaBetrEinschrVO) vom 22.06.2021

gemäß

Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 22.06.2021

(mit Gültigkeit vom 01.07. – 28.07.2021)

Beachtung der allgemeinen Bestimmungen zur Präsenzbeschulung

entsprechend der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 30.06.2021 (mit Gültigkeit vom 01.07. – 23.07.2021)

Hygienemaßnahmen

Zutrittsbeschränkungen (gemäß Sächs.SchulKitaBetrEinschrVO)

- die Zutrittsverbote gemäß § 3 Abs. 1 der SächsSchulKitaBetrEinschrVO) vom 22.06.2021 bleiben bestehen
- vom Zutrittsverbot ausgenommen sind die zu betreuenden Kinder sowie die sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen
- zum Bringen und Abholen ist der Zutritt zum Außengelände als auch zum Gebäude ohne gesonderten Testnachweis gestattet, wobei die Bring- und Abholsituation so zu gestalten ist, dass der Aufenthalt 10 Minuten nicht überschreitet

Testnachweise

Für das Betreten der Einrichtung sind folgende Testmöglichkeiten zulässig:

- Testnachweis von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststelle/Testzentren)
- Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist
- Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung, unter Aufsichtsperson, welche neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests hat

Personen mit vollständigem Impfschutz oder genesene Personen sind den getesteten Personen gleichgestellt.

Alle Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Mund-Nasen-Schutz (gemäß § 4 Abs. 1 SächsSchulKitaBetrEinschrVO)

- das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes beim Aufenthalt in der Einrichtung und auf dem Außengelände gilt für alle einrichtungsfremden Personen
- betreute Kinder sind generell ausgenommen
- für pädagogisches Personal besteht in der Betreuungssituation auch bei Unterschreiten des Mindestabstandes keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes
- ein medizinischer Mund-Nasenschutz ist zu tragen, wenn der Mindestabstand zwischen den erwachsenen Personen nicht eingehalten werden kann

Abstandsregeln

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen in der Einrichtung tätigen Personen und Personen, die die Einrichtung betreten
- Verzicht auf Händeschütteln und näheren Begegnungen

Ebersbach-Neugersdorf, 01.07.2021



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin